

RS Vwgh 1993/11/18 93/16/0114

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.11.1993

Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

98/01 Wohnbauförderung

Norm

GGG 1984 §2;

GGG 1984 §25;

WFG 1984 §53;

Rechtssatz

Der Umstand, daß ein Bauvorhaben erst nach dem für das Entstehen der Gebührenpflicht maßgeblichen Zeitpunkt zu einem geförderten wird, vermag eine einmal entstandene Gebührenpflicht nicht zum Erlöschen zu bringen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993160114.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at